

4. Änderungssatzung der Kindergartengebühren- satzung der Stadt Dornburg-Camburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie der aktuellen Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Dornburg-Camburg erlässt die Stadt Dornburg-Camburg folgende, in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18.02.2020 beschlossene 4. Änderungssatzung der Kindergartengebührensatzung der Stadt Dornburg-Camburg vom 16. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der VG Dornburg-Camburg vom 22. Januar 2010), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Kindergartenbeührensatzung der Stadt Dornburg-Camburg vom 10. April 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der VG Dornburg-Camburg vom 23. April 2018):

Artikel 1

§ 4 a erhält folgenden Wortlaut :

§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die Gemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im Kindergartenjahr 2019/2020 gezahlt haben. Der Antrag kann frühestens am 01. März 2021 gestellt werden.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2

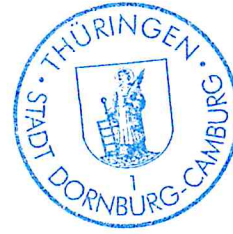
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dornburg-Camburg, den 07. Juli 2020

i. V. Pl. St

Storch
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2020
im Amtsblatt der „Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg“ bekannt gemacht.

Dohna

Dohna
Hauptamtsleiterin